

Aussagen zum Antrag der „Liste Zukunft“ auf Gründung einer Bürgerstiftung für Brakel

In Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold und der Kommunalaufsicht Höxter wird folgende Aussage getroffen:

Der von der „Liste Zukunft“ beantragten Bürgerstiftung für Brakel steht die folgende gesetzliche Regelung entgegen:

Nach § 100 Abs. 3 GO NRW darf kommunales Vermögen nur unter engen Voraussetzungen in Stiftungsvermögen eingebracht werden. Über das eingebrachte Vermögen **wird dem Rat die Etathoheit für die Zukunft entzogen**, daher darf kommunales Vermögen nur gestiftet werden, wenn

1. dies im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung erfolgt und
2. wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

Die Frage, ob der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann, setzt voraus, dass konkrete kommunale Aufgaben nur in der Rechtsform einer Stiftung erfüllt werden können.

Das wird vom Gesetzgeber dann bejaht, wenn Private bereit sind, eigenes Sach- und/oder Finanzvermögen in erheblichem Umfang **nur unter der Voraussetzung** zur Verfügung zu stellen, dass dies in eine Stiftung eingebracht wird (man spricht vom sog. "Mehrwert" einer Stiftungsgründung). Diese Voraussetzung wird als erfüllt angesehen, wenn der Vermögensanteil Privater im Verhältnis zu dem durch die Kommune eingebrachten Finanz- und/oder Sachvermögen mindestens 50 % beträgt.